



weimar

Kulturstadt Europas

Kinder suchen Pflegeeltern

*Informationen
für Familien, Lebens-
gemeinschaften und
Alleinerziehende*

Kinder  suchen Pflegeeltern.



Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| Der Pflegekinderdienst (PKD) | 5 |
| Aufgaben des PKD | 5 |
| Vollzeitpflege | 6 |
| Pflegeeltern / Voraussetzungen / Bewerberverfahren | 9 |
| Grundsätzliches | 11 |
| Entscheidung | 12 |
| Hilfe für Pflegeeltern | 12 |
| Erlaubnis zur Vollzeitpflege gem. § 44 SGB VIII | 13 |
| Kooperation..... | 14 |
| Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) | 14 |
| Finanzielles | 16 |
| Literatur | 17 |
| Nützliche Informationen für Pflegeeltern | 19 |

So werden Sie Pflegefamilie ...



Informationsgespräch

**Vorbereitungskurs für Pflegeeltern
in Einzel- und Gruppenarbeit**

Vorbereitung der Vermittlung

- *mit anonymisierter Fallvorstellung eines Pflegekindes und*
- *persönlichem Kennenlernen des Kindes und seiner Herkunftsfamilie.*

**Gestaltung einer Kennenlernphase
mit Kontakten und Besuchen**

**Aufnahme des Pflegekindes und
Begleitung durch das Familienamt**

Der Pflegekinderdienst

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (*SGB VIII*) orientiert auf den Erhalt und die Unterstützung der Familien. Eine Vielzahl von vorangestellten ambulanten Hilfen kann die Versorgungs- und Erziehungsfähigkeit von Familien verbessern. Ist die Trennung des Kindes aus der Familie dennoch erforderlich, bietet der Katalog der Hilfen der Erziehung die Möglichkeit der Vollzeitpflege. Jedes Kind hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Arbeit des Pflegekinderdienstes gehört zu den klassischen Erziehungshilfen.

Dabei nimmt die Vollzeitpflege (*Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie unter öffentlicher Mitverantwortung*) eine Sonderstellung ein. Die Hilfe findet im privaten Raum, unter Beteiligung des Jugendamtes statt und wird von Personen erbracht, die für diese Aufgabe nicht ausgebildet sind. Das Verständnis der aktuellen Kinder- und Jugendhilfe als soziale Dienstleistung orientiert auf die sozialpädagogisch begleitete Anbahnung und Begleitung der Pflegekindschaft. Wenn die Voraussetzungen der Hilfe zur Erziehung vorliegen, ist die Eignung von familienunterstützenden Hilfeformen zu prüfen. Ergibt sich eine unvermeidbare Trennung des Kindes aus dem bisherigen Lebensbezug, fokussiert die Vollzeitpflege auf die Sicherung der Dauerhaftigkeit der Lebensumstände und des Erhalts der Eltern-Kind-Beziehung. Basierend auf den internationalen human- und sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen zu Trennung und Bindung im Kindesalter hat einerseits die Rückkehroption Vorrang. Andererseits ergibt sich bei einer tatsächlichen oder prognostizierten Aussichtslosigkeit oder nach Scheitern der Rückkehroption die Sicherung der Dauerhaftigkeit der Kindesbeziehungen durch Adoption und Vollzeitpflege ohne Rückkehroption mit der Präferenz der Pflegschaft / Vormundschaft durch die bisherige Pflegefamilie.

● Die Aufgaben des Pflegekinderdienstes

- *Bewerbungsverfahren, Überprüfung von Pflegestellen*
- *Qualifizierung von Pflegeeltern*
- *Vermittlung von Kindern und Jugendlichen an Pflegepersonen*
- *Prüfung, Erteilung einer Pflegeerlaubnis gem. § 44 SGB VIII (Ausnahmeregelung des Erlaubnisvorbehaltes)*
- *Begleitung und Beratung der Pflegefamilien*
- *Beteiligung am Hilfeplanverfahren unter der Federführung der Sozialarbeiter des ASD*
- *Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII in den Fällen des § 86 (6) SGB VIII*
- *Vor- und Nachbereitung sowie die notwendige Begleitung des Kindes und der Beteiligten bei Umgangskontakten*
- *Kooperation mit beteiligten Einrichtungen, Institutionen und Behörden*
- *sozialpädagogische Stellungnahmen bei Gerichtsverfahren*
- *Begleitung bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen*
- *Öffentlichkeitsarbeit*
- *Informationsvermittlung.*

● Leitgedanken der Arbeit des Pflegekinderdienstes:

- *Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt.*
- *Die Herkunftseltern sind an der Hilfe zur Erziehung beteiligt.*
- *Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind bei der Wahl der Pflegestelle zu beteiligen.*
- *Wir suchen Pflegeeltern für Kinder in schwierigen Lebenslagen.*
- *Pflegeeltern werden entsprechend der Bedürfnisse der Kinder ausgewählt.*
- *Pflegeelternbewerber haben eigene individuelle Biografien und spezifische Familienplanungen. Daraus ergeben sich Grenzen und Möglichkeiten der Aufnahme eines »fremden Kindes«.*
- *Die leiblichen Eltern haben Rechte und Pflichten. Das Kind hat das Recht auf ein Aufwachsen in gesicherten emotional-sozialen Familienbezügen.*

Vollzeitpflege

Eine Form der Hilfe zur Erziehung in der Kinder- und Jugendhilfe ist die Vollzeitpflege.

Vollzeitpflege bedeutet die Unterbringung, Betreuung und Versorgung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie.

Vollzeitpflege soll Kindern in einer anderen Familie zeitlich befristet oder dauerhaft ein Zuhause bieten. Dabei spielen das Alter, der Entwicklungsstand des Kindes und seine persönlichen Bindungen sowie die Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine Rolle. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Bei der Vermittlung eines Kindes sollte das soziale Umfeld weitgehend erhalten bleiben. Im Wesentlichen werden je nach Dauer und Zielsetzung Bereitschafts-, Kurzzeit- und Vollzeitpflege unterschieden und praktiziert.

Bereitschaftspflege

ist eine Betreuung für Kinder, die aufgrund akuter Krisensituationen in ihren Herkunftsfamilien oft eine sehr schnelle Unterbringung benötigen (z. B. *akute Kindeswohlgefährdung*). Hier handelt es sich um eine vorübergehende Unterbringung.

Kurzzeitpflege

ist eine Form der zeitlich begrenzten Unterbringung von Kindern, deren Familien vorübergehend nicht für sie sorgen können, d. h. bei Verhinderung der Hauptbetreuungsperson. Gründe hierfür können u. a. ein stationärer Krankenhausaufenthalt, ein Kuraufenthalt oder auch das Verbüßen einer Haftstrafe sein. Die Perspektive ist geklärt, das Kind / der Jugendliche wird in die Herkunftsfamilie zurückkehren.

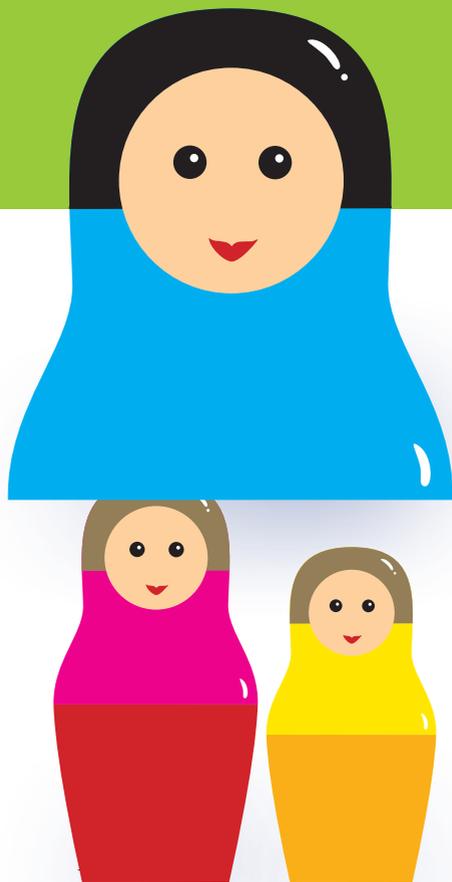
Vollzeitpflege

Bei einer befristeten Vollzeitpflege werden Kinder, deren Eltern aufgrund schwieriger persönlicher Situationen nicht in der Lage sind, für sie zu sorgen und ihren Erziehungsauftrag zu erfüllen, für einen bestimmten Zeitraum in einer Pflegefamilie aufgenommen. Eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie ist geplant, vorausgesetzt, die Eltern schaffen es, in einem für das Kind vertretbaren Zeitrahmen die Erziehungsverantwortung wieder selbst zu übernehmen. Die Pflegeeltern müssen sich bei dieser Form der Pflege auf eine Phase der Ungewissheit über die wirkliche Dauer des Pflegeverhältnisses einlassen können.

Vollzeitpflege muss als zeit- und zielgerichtete sowie geplante Hilfe zur Erziehung prozesshaft begleitet werden. Wenn aber die Rückkehr trotz intensiver Bemühungen (*auch bei Einsatz aller systemtherapeutischen und sozialunterstützenden Mittel*) innerhalb eines am Alter des Kindes orientierten Zeitrahmens nicht gelingt, muss eine neue stabile Lebensperspektive des Kindes erarbeitet und die Dauerhaftigkeit sichergestellt werden. Die Dynamik der Entwicklung hat zur Folge, dass die rechtliche und soziale Elternschaft mit zunehmender Dauer auseinanderfallen und kindeswohl dienlich neu geregelt werden müssen.

Bei dieser Pflegeform können die Herkunftseltern ihrer Erziehungsaufgabe nicht gerecht werden. Die Perspektive des Pflegeverhältnisses ist geklärt. Die Pflegekinder verbleiben dann in der Regel bis zur selbständigen Lebensführung (*bis Volljährigkeit*) in der Pflegefamilie.

Rettungsschirm für Knirpse.



Pflegeeltern

● Voraussetzungen

Für die Aufnahme eines Pflegekindes kommen unterschiedliche Familienformen in Betracht (*verheiratete Paare, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende oder auch gleichgeschlechtliche Paare*). Voraussetzung sind stabile familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse. Die Bewerber sollten über plurale Haltungen und über einen toleranten Umgang mit Familien und Kindern anderer sozialer Schichten, Nationen oder Religionen verfügen. Sie sollten Erfahrung mit Kindern, pädagogisches Geschick und Einfühlungsvermögen in kindliche Bedürfnisse haben sowie Zeit, um dem Kind Zuwendung und Geborgenheit geben zu können. Pflegeelternbewerber sollen eine hohe Belastbarkeit sowie Konfliktfähigkeit mitbringen und über eine überschaubare eigene Lebensplanung verfügen. Sie müssen die Fähigkeit besitzen, den Kontakt des Kindes zu den leiblichen Eltern zu fördern und die Bereitschaft haben, an einer Rückkehr zu den Eltern mitzuarbeiten. Aufgeschlossenheit in der Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten sowie aktive Beteiligung an der Gestaltung einer Perspektive des Kindes ist Voraussetzung. Sie müssen bereit sein, an Qualifizierungsmaßnahmen (*beispielsweise Vorbereitungsseminaren oder Fortbildungen*) teilzunehmen.

● Bewerberverfahren

Die Bewerber haben vor der Aufnahme des Kindes und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Der § 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss (*durch ein erweitertes Führungszeugnis – Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen*).

Beim Erstkontakt erhalten die Pflegeelternbewerber Informationen ...

- *zum fachlichen Auftrag der Jugendhilfe.*
- *über den Ablauf des Bewerberverfahrens.*
- *über grundsätzliche Anforderungen an die Pflegeelternbewerber.*
- *zur besonderen Situation von Kindern in Pflegeverhältnissen.*
- *über die notwendigen Bewerberunterlagen.*
- *über finanzielle Rahmenbedingungen.*

● **Erforderliche Unterlagen**

- *Fragebögen (Formbögen)*
- *Informationen zur Lebensgeschichte (Lebensbericht)*
- *zu bereits in der Familie lebenden leiblichen Kindern*
- *Gesundheitszeugnis*
- *erweitertes Führungszeugnis*

● **Daran sollten Sie denken**

Pflegeelternbewerber müssen bereit und in der Lage sein ...

- *ihr eigenes Leben zu reflektieren und annehmen zu können, um aus der eigenen Zufriedenheit Kraft für die Arbeit als Pflegeeltern zu schöpfen.*
- *als zukünftige Pflegeeltern gemäß ihres öffentlichen Auftrags sich dem Jugendamt im Rahmen der Vorbereitung zu öffnen (Daten und Informationen werden geschützt).*
- *das Kind als Teil seiner Herkunftsfamilie annehmen zu können.*
- *grundsätzlich die Herkunftsfamilie zu würdigen und die Kontakte zur Herkunftsfamilie zu unterstützen.*
- *ihre Arbeit als zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Hilfeform zu sehen.*
- *Hilfestellungen in Problemsituationen anzunehmen.*

● **Vorbereitungskurs (Gruppenarbeit, Einzelarbeit)**

Der Vorbereitungskurs soll den Bewerbern bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Pflegekindes und bei der Bewältigung dieser Aufgabe behilflich sein. Die Bewerber erhalten während des Kurses rechtliche und fachliche Informationen zur Vollzeitpflege. Sie sollen die Möglichkeit haben, sich mit anderen Bewerbern auszutauschen sowie das Erlernte mit verschiedenen Methoden (z. B. *Rollenspiel, Aufstellungen, Elemente der Skulpturarbeit*) und über die Selbsterfahrung zu vertiefen.

Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vorbereitungskurses durch Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes sind minimal 6 und maximal 12 Personen. Zeitlich umfasst die Veranstaltung 4 Termine (*jeweils 2 Stunden*). Gibt es nicht genügend Bewerber, besteht die Möglichkeit der Einzelarbeit.

Nachfolgend übergeordnete Themen werden bearbeitet und erörtert, z. B.:

- *rechtliche, inhaltliche sowie finanzielle Aspekte*
- *eigene Herkunftsfamilie und Motivation*
- *Beziehungs- und Bindungsaufbau des Kindes*
- *Herkunftsfamilie und Biographie des Kindes*

Vorbereitungsseminare dienen dazu, ein Vertrauen zwischen Pflegeelternbewerbern und Jugendamt aufzubauen, den Kontakt zu intensivieren sowie bestimmte Inhalte zur Systematik Pflegekind – Herkunftsfamilie – Pflegefamilie unter institutioneller Beratung und Begleitung aufbauend in der Gruppe zu erarbeiten. Dabei können Ängste abgebaut, eigene Erfahrungen dargestellt, neues Wissen und Erleben erworben sowie konkrete Handlungsalternativen eingeübt werden.

Nach Abschluss des Seminars erfolgen jeweils einzeln / paarweise ein Abschlussgespräch durch die Mitarbeiter des PKD sowie vertiefende Hausbesuche.

Grundsätzliches

Pflegeeltern müssen über einen langen Zeitraum physisch und psychisch in der Lage sein, die erzieherische und pflegerische Versorgung Ihres Pflegekindes sicher zu stellen. Daher muss ein Gesundheitszeugnis der Bewerber vorliegen und mit Bezug auf die psychologischen Erkenntnisse ist es nötig, dass bei der dauerhaften Unterbringung ein altersangemessener Abstand zwischen Kind und Pflegeeltern besteht.

Ebenso sind altersentsprechender Wohnraum und eine kindgerechte Umgebung mit Kontaktmöglichkeiten zu anderen Kindern sowie eine gesicherte materielle Basis der Pflegeeltern Voraussetzung.

Die Berufstätigkeit der Pflegeeltern sollte in Übereinstimmung mit der Erfüllung der Bedürfnisse und der Besonderheiten des Pflegekindes stehen.

Eine weitere Voraussetzung ist das erweiterte Führungszeugnis, das keine Einträge aus dem Strafgesetzbuch enthalten darf.

Pflegeeltern werden vor Aufnahme eines Kindes mit der Situation der Herkunftsfamilie und des Kindes durch den fallführenden Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes vertraut gemacht. Sie entscheiden für sich, ob sie dieses Kind in ihre Familie aufnehmen.

Entscheidung

Besteht ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung, bringt der ASD den Fall in das Fachteam des Amtes für Familie und Soziales der Stadt Weimar ein. In diesem Gremium werden die Ziele erarbeitet und die Hilfeform beschlossen.

Die Auswahl der geeigneten Pflegestelle erfolgt in Zusammenarbeit von PKD und ASD. Der Pflegekinderdienst begleitet und berät die Pflegefamilie.

Die Begleitung der Herkunftsfamilie, die Hilfeplanung und die Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie erfolgt durch den ASD. Ist die Hilfe auf Dauer angelegt, wechselt nach zwei Jahren unter der Voraussetzung der Dauerpflege ohne Rückkehroption die Fallführung auf den PKD.

Hilfe für Pflegeeltern

Nach den §§ 36 und 37 SGB VIII hat das Jugendamt die Aufgabe, die Pflegeeltern zu beraten und zu unterstützen sowie eine gute Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern sicherzustellen. Die Beratung und Begleitung von Pflegeverhältnissen ist darauf gerichtet, in dem komplexen, konfliktanfälligen Beziehungsgefüge für ein Kind gute Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei orientieren sich die Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes an den Grundprinzipien der systemischen Arbeit mit Familien. Die Beratung knüpft an den Ressourcen der beiden beteiligten Familiensysteme an, mit Blick auf den Sozialraum und die Netzwerke, welche dort bestehen.

Zu den Beratungsinhalten gehört für die Pflegeeltern die Auseinandersetzung mit folgenden Themen:

- *Pflegekinder sind Teil zweier Familiensysteme (Loyalitätskonflikte)*
- *gemeinsame Ebene der Elternschaft von Herkunfts- und Pflegeeltern*
- *Unterstützung im Rückführungsprozess*
- *Integration in die Pflegefamilie als krisenhafter Prozess*
- *Besuchsregelungen, Belastungsproben für das Pflegeverhältnis*
- *Entwicklungsdefizite erkennen und entwicklungsfördernde Maßnahmen einleiten*
- *Reflektion über Erziehungsmethoden und eventuelle Veränderungen*
- *Bewältigung von Krisensituationen*
- *Zusammenarbeit mit anderen Institutionen*
- *Pflegefamilie im Fokus öffentlicher Bewertung*
- *ziel- und zeitgerichtete Intervention mit möglichem Perspektivwechsel.*

Die Beratung erfolgt immer nach den Erfordernissen des Einzelfalles.

● *Qualifizierung und Begegnung*

Pflegeeltern haben einen Anspruch, vor Aufnahme eines Kindes und während der Dauer der Pflege, durch die Fachkräfte des Jugendamtes beraten und unterstützt zu werden (*Eine Grundqualifikation erfolgt bereits im Rahmen der Bewerberarbeit*). Darüber hinaus haben Pflegeeltern einen Bedarf an fachlicher Beratung und Qualifikation. Dadurch erlangen sie die Fähigkeiten, ihr erzieherisches Handeln zu reflektieren und verantwortlich wahrzunehmen. In fallbegleitenden Einzelgesprächen werden diese Beratungsbedarfe abgesichert.

Das Jugendamt begleitet und unterstützt freiwillige Zusammenschlüsse und Initiativen von Pflegeeltern. In regelmäßigen Abständen findet ein Pflegeelternstammtisch statt. Dieser dient dem offenen Austausch der Pflegeeltern. Vom Pflegekinderdienst werden auch thematische Angebote unterbreitet und es finden jährlich Zusammenkünfte von Pflegekindern und Pflegeeltern zu Ostern oder zu Weihnachten statt. Eine enge Zusammenarbeit erfolgt mit der Erziehungsberatungsstelle sowie dem Familienzentrum Weimar. Das jährlich stattfindende Sommerfest vom Pflegekinderdienst stellt erfahrungsgemäß einen Höhepunkt für die Pflegeeltern mit ihren Pflegekindern dar.

Erlaubnis der Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII

Da das Jugendamt vermittelt hat, ist der Großteil der Pflegeverhältnisse nicht erlaubnispflichtig. Der Erlaubnisvorbehalt gilt nicht, wenn im Rahmen der Hilfe zur Erziehung das Jugendamt in eine geeignete Pflegefamilie vermittelt. In diesem Kontext hat das Jugendamt die Eignung der Pflegestelle für das konkrete Pflegekind in der »Prüfung der Pflegeeltern« bereits überprüft.

Das Instrument der Pflegeerlaubnis hat nur noch für die Pflegeverhältnisse eine eigenständige Bedeutung, die ohne Vermittlung des Jugendamtes zustande kommen.



Kooperation

Der Pflegekinderdienst arbeitet am konkreten Einzelfall eng und abgestimmt mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst zusammen. Weiterhin erfolgt eine Zusammenarbeit mit Fachkräften verschiedener Institutionen und Behörden. Diese sind dann im Einzelfall an der Hilfeplanung zu beteiligen, z. B. Lehrer, Ärzte oder Therapeuten.

● *Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*

Dem ASD obliegt die Aufgabe, den Hilfebedarf aus Sicht aller Beteiligten zu ermitteln und die notwendige Hilfe im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter der Berücksichtigung von Notwendigkeit, Angemessenheit, Geeignetheit zur Entscheidung vorzubereiten. Dabei sollte sich die Hilfe an den Ressourcen der Familien und ihrem sozialen Umfeld orientieren.

| SGB VIII | ASD | PKD |
|--------------------------------|---|--|
| § 27 | Antrag der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung | |
| § 37 Abs. 2 | | Beratung der geprüften Pflegefamilie vor und während der Aufnahme eines Kindes / Jugendlichen |
| § 36 Abs. 1 § 1 | Beratung der Eltern und Kinder / Jugendlichen über Art, Umfang und die möglichen Folgen der Hilfe | |
| § 36 Abs. 2 | Teamberatung zur Entscheidungsfindung über die Hilfeart | Teilnahme an Beratungen |
| § 36 Abs. 1, S.3 § 1 § 5 | Auswahl der Hilfeform wird getroffen ASD stellt Fall Pflegefamilie vor | PKD macht Vorschlag für geeignete Pflegestelle PKD plant, organisiert und begleitet die Anbahnungsphase |
| | | Abschluss einer Pflegevereinbarung |

| SGB VIII | ASD | PKD |
|--------------------------------|--|---|
| § 36 Abs. 2, S.2 § 5 § 8 | Moderation des Hilfeplangesprächs Hilfeplanprotokoll an alle Beteiligten | Teilnahme am Gespräch Begleitung und Beratung der Anbahnungskontakte |
| § 38 | Erklärung über die Ausübung der Personensorge mit den Herkunftsfamilien aufnehmen | Rechtliche Beratung der Pflegefamilien zu ihren Kompetenzen und Befugnissen |
| § 39 | | Beratung der Pflegefamilien über Leistungen gemäß der Pflegegeldrichtlinie und soziale Leistungen |
| § 37 Abs. 1 | Zusammenarbeit Herkunftsfamilie – Pflegefamilie | Zusammenarbeit Herkunftsfamilie – Pflegefamilie |

Schwerpunkt Herkunftsfamilie

Schwerpunkt Pflegefamilie

| | | |
|--------------------------------------|---|---|
| § 37 Abs. 1 S.2 | Beratung und Hilfe | |
| § 37 Abs. 1 S.3 | Vor- und Nachbereitung der Umgangskontakte mit der Herkunftsfamilie gemeinsam mit dem PKD, gegebenenfalls begleiteter und geschützter Umgang. | Pflegefamilie befähigen, Kind bei den Umgangskontakten zu unterstützen |
| § 37 Abs. 1 S.4 § 1 § 5 § 8 | Regelmäßige Überprüfung der Bedingungen in der Herkunftsfamilie Lebensperspektive eines Kindes in einem angemessenen Zeitraum klären (Rückführung oder Dauerpflege) | Beratung der Pflegeeltern über Perspektivmöglichkeiten |
| § 37 Abs. 2 § 42 | Bei Inobhutnahme Unterbringung durch beide Dienste und Perspektivklärung Information an Herkunftsfamilie | Besprechen des Falles mit Bereitschaftspflegestelle Beratung Bereitschaftspflegestelle |
| § 44 | | Pflegeerlaubniserteilung (bei Erlaubnisvorbehalt) |

Bei Interventionen muss eine rechtzeitige Reflektion zwischen Pflegekinderdienst, ASD, Pflegeeltern und Herkunftseltern gesichert sein.

● **Amtsvormund**

Gibt es vor der Inpflegenahme eine bestehende Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft, so ist der Amtsvormund oder -pfleger bei der Auswahl der Pflegefamilie zu beteiligen.

Der Pflegekinderdienst berät die Pflegeeltern über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenleben mit dem / den Pflegekind/ern und erörtert die Rechte, Pflichten und Befugnisse des Ergänzungspflegers / Amtsvormundes sowie des Personensorgeberechtigten. Der Amtsvormund / Amtspfleger ist an der Hilfeplanung zu beteiligen.

Finanzielles

Die wirtschaftliche Jugendhilfe wird umgehend bei Hilfebeginn durch den Pflegekinderdienst unterrichtet.

Bei einer auf längeren Zeitraum angelegten Hilfe weist der Pflegekinderdienst die Pflegeeltern darauf hin, Kindergeld für das betreffende Kind zu beantragen. Da Bereitschafts- und Kurzzeitpflege nicht auf einen längeren Zeitraum angelegt sind, kann bei diesen Formen der Vollzeitpflege kein Kindergeld beantragt werden.

Die Pflegeeltern erhalten das nach den aktuellen Richtlinien festgeschriebene Pflegegeld.

Ab dem 16. Lebensjahr und bei Besuch der Klasse 10 weist der PKD die Pflegeeltern darauf hin, BAföG-Leistungen (*als vorrangige Leistung*) zu beantragen. Haben die Pflegeeltern Fragen zu den Leistungen, können sie sich auch direkt an die wirtschaftliche Jugendhilfe wenden.

● **Leistungen**

Für durch das Jugendamt in Pflegefamilien untergebrachte Kinder wird ein monatlicher Pauschalbetrag gezahlt. Er umfasst den regelmäßigen Unterhaltsbedarf, die sogenannten »materiellen Aufwendungen« und die »Kosten der Erziehung«. Zusammen bilden diese Beträge das »Pflegegeld«.



Als materielle Aufwendungen versteht man Ausgaben für ...

- *Nahrung*
- *Kleidung*
- *Körperpflege*
- *Schulbedarf / Bildung / Unterhaltung (Taschengeld, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, musische Bildung / Freizeitgestaltung)*
- *anteilige Miet-, Heizungs- und Stromkosten.*

Der Betrag, »Kosten der Erziehung«, kann verwendet werden als eigene Aufwandsentschädigung, für Fahrtkosten, für einen Babysitter oder als Mitgliedsbeitrag in einem Pflegeelternverein etc.

Die Höhe der Pflegegeldzahlungen ist nach Alter gestaffelt.

Eine weitere Differenzierung ergibt sich durch Einzelfälle oder unterschiedliche Pflegeformen (z. B. *Zahlung erhöhter Erziehungsbeiträge bei erhöhtem Bedarf des Kindes*).

Zusätzlich zu den monatlichen Pauschalbeiträgen können finanzielle Beihilfen für besondere Anlässe gezahlt werden, diese sind dann von Jugendamt zu Jugendamt individuell gestaltet. Die aktuelle Liste der Pflegedienstpauschalen können beim Amt für Familie und Soziales der Stadt Weimar erfragt bzw. unter **www.kinder-suchen-pflegeeltern.de** eingesehen werden.

Literatur

»Handbuch Pflegekinderhilfe«,
Deutsches Jugendinstitut e.V., München 2010

»Informationen für Pflegeeltern und
Pflegeelternbewerber«,
PFAD – Bundesverband der Pflege- und
Adoptivfamilien e.V., Frankfurt a.M. 2005

»Frankfurter Kommentar zum SGB VIII.
Kinder- und Jugendhilfe«,
Baden-Baden 2009
Münder, J. / Maysen, Th. / Trenczek

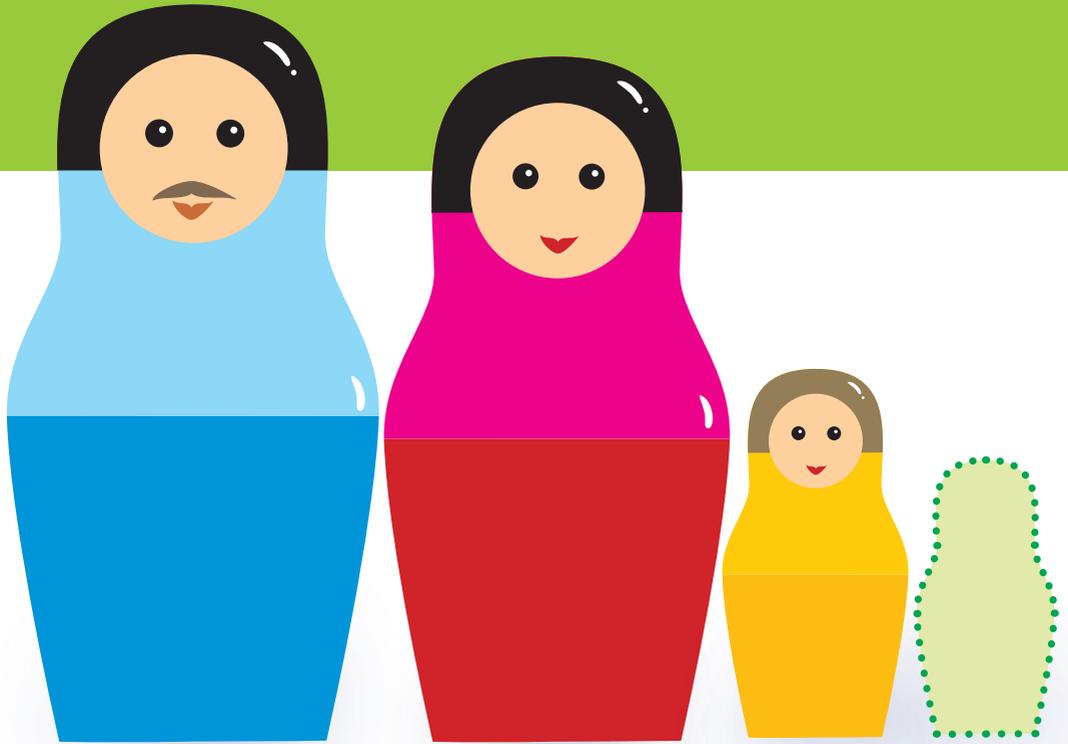
»PFAD – Bundesverband der Pflege- und
Adoptivfamilien e.V.«,
Broschüre Nr. 6, Frankfurt a. M. 2005

»Pflegekinderstimme – PAN Pflege- und
Adoptivfamilien in Nordrhein Westfalen«,
Düsseldorf 2011

Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege
nach §39 Abs. 5 SGB VIII,
Thüringer Ministerium für Soziales, Familie
und Gesundheit, Erfurt 2012

»SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe.
Kommentar«,
Wiesner, R., München 2011

*Mit Dir
sind wir Vier.*



Nützliche Informationen für Pflegeeltern (bei Aufnahme eines Pflegekindes)

● Als Pflegeeltern ...

- erziehen, betreuen, pflegen und beaufsichtigen Sie das Pflegekind anstelle der Sorgeberechtigten.
- entscheiden Sie für Ihr Pflegekind Angelegenheiten des täglichen Lebens und vertreten die Sorgeberechtigten in solchen Angelegenheiten, z. B.:
 - *Arztbesuche*
 - *Einkäufe für das Kind*
 - *Gespräche in der Kindertageseinrichtung*
 - *in der Schule: Zeugnisunterschrift, Entscheidung über Arbeitsgemeinschaften, Elternvertreter, Gespräche mit Lehrern*
 - *Vereinsanmeldungen*
 - *sowie alle weiteren Handlungen zum Management des normalen Alltages.*
- können Sie selbstverständlich Ihre Freunde und Verwandten besuchen und mit dem Kind in den Urlaub fahren.
- sind Sie berechtigt, bei Gefahr im Verzug Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Pflegekindes zwingend geboten sind (z. B. bei einem Unfall, notwendige Entscheidungen bei Nichterreichbarkeit der leiblichen Eltern). Das Entscheidungsrecht der Sorgeberechtigten in grundsätzlichen Angelegenheiten wird dadurch nicht eingeschränkt.

Grundsatzentscheidungen müssen die Sorgeberechtigten treffen, diese sind z. B.:

- *Anmeldung zum Kindergarten*
- *Anmeldung zur Schule*
- *Lehrverträge*
- *Operationen*
- *Impfungen*
- *Aufenthaltsort (Wohnort).*
- sind Sie verpflichtet, an der Erstellung und Umsetzung des Hilfeplanes für Ihr Pflegekind mitzuwirken und eng mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.
- sind Sie verpflichtet, die Sorgeberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes zu informieren (*über das Familienamt, Hilfeplangespräche, individuelle Gespräche*).

- haben Sie alle Informationen über Ihr Pflegekind und seine Herkunftsfamilie vertraulich zu behandeln.
 - dürfen Sie das Recht Ihres Pflegekindes auf Kontakte zu seiner Familie und anderen ihm emotional nahestehenden Personen nicht einschränken.
 - arbeiten Sie mit den Sorgeberechtigten Ihres Pflegekindes sachlich und konstruktiv zusammen und unterlassen alles, was sich nachteilig auf die Beziehungen des Kindes zu seiner Familie und die Umgangskontakte auswirken könnte.
 - können Sie Ihr Pflegekind beim Finanzamt auf Ihrer Lohnsteuerkarte eintragen lassen.
 - können Sie bei der Kindergeldkasse des Arbeitsamtes unter Vorlage der Ihnen übergebenen Dokumente (*bei Vollzeitpflege auf Dauer*) Kindergeld für Ihr Pflegekind beantragen. Als Mitarbeiter im öffentlichen Dienst stellen Sie den Antrag beim Arbeitgeber.
 - können Sie Ihr Pflegekind bei Ihrer Haftpflichtversicherung anmelden, dadurch entstehen Ihnen keine Mehrkosten.
 - haben Sie dem Pflegekind eine alltägliche Fürsorge- und eine altersentsprechende Aufsichtspflicht aufzuwenden. Beachten Sie bitte die Leistungen Ihrer Haftpflichtversicherung und prüfen Sie, ob Schäden im Innenverhältnis zwischen Pflegekind und Pflegeeltern abgedeckt werden. Die Stadt Weimar gewährt im Rahmen des Kommunalen Schadensausgleiches einen Haftpflichtdeckungsschutz für Pflegepersonen und Haftpflichtansprüche, die im Rahmen der Betreuungstätigkeit entstehen. Haftpflichtdeckungsschutz besteht auch für das Pflegekind als Privatperson bei den Gefahren des täglichen Lebens.
 - können Sie bei entsprechender Not- und Zweckmäßigkeit die Krankenversicherung des Pflegekindes mit der Anmeldung bei Ihrer Krankenkasse absichern. Grundsätzlich prüft der Fachdienst des Familienamtes mit Ihnen, ob und in welcher Form der Krankenversicherungsschutz für Ihr Pflegekind sichergestellt ist.
- **Ihre Tätigkeit als Pflegeeltern ...**
- wird vom Familienamt Weimar vorbereitet, Sie werden beraten und begleitet.
 - wird vom Familienamt durch die Leistungen des Pflegegeldes gewürdigt. Das Pflegegeld setzt sich aus den »Leistungen zum Unterhalt des Kindes« sowie aus einem

»Erziehungsbeitrag« (*Aufwandsentschädigung für die Pflegeperson*) zusammen. Dieses Pflegegeld erhöht sich bei Veränderungen der BSHG-Regelsätze automatisch, ebenso, wenn Ihr Pflegekind die nächste Altersstufe erreicht. Mit dem Pflegegeld sind die Aufwendungen für den gesamten regelmäßigen Lebensbedarf der Minderjährigen abgegolten, besonders für:

- *Ernährung*
- *Wohnung, Heizung, Strom*
- *Bekleidung*
- *Gesundheits- und Körperpflege*
- *Hausrat*
- *Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung (z. B. Taschengeld, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, musische Bildung und Freizeitgestaltung).*

Bei der Erstaufnahme eines Pflegekindes gehört zu den zusätzlichen Leistungen eine Erstausrüstung entsprechend des Einzelfalls. Im Rahmen der Annexleistungen der Stadt Weimar werden weitere Zuschüsse zu besonderen Anlässen (*z. B. Geburtstage, Schuleinführung, Jugendweihe, Klassen- und Urlaubsfahrten*) gewährt.

Besucht Ihr Pflegekind eine Kita – so übernimmt das Familienamt die Gebühren. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind Bestandteil der »Leistungen für den Unterhalt« und sind von Ihnen als Pflegeeltern aus diesem Teil des Pflegegeldes zu begleichen. Gleiches gilt bei Pflegekindern, die einen staatlichen Hort besuchen.

Als Pflegeeltern sind Sie verpflichtet, dem Jugendamt alle für das Pflegeverhältnis bedeutenden Änderungen mitzuteilen, z. B.:

Ihr Pflegekind betreffend

- *Erhalt von Rente*
- *Ausbildungsbeginn oder -ende*
- *wenn es voraussichtlich länger als einen Monat anderweitig untergebracht wird*

Sie als Pflegeeltern betreffend

- *Umzug*
- *Änderung der Bankverbindung*
- *Ehescheidung*

Der Pflegekinderdienst berät und begleitet Sie in allen genannten Punkten und übernimmt bestimmte Dienstleistungen (*z. B. Anmeldung des Pflegekindes beim Einwohnermeldeamt als Nebenwohnsitz, Unterstützung bei Beantragung Kinderausweises*).

Du passt zu mir.



***Wir bedanken uns für Ihre Bereitschaft, ein Kind
als »Pflegekind« in ihrer Familie aufzunehmen.***

Impressum

Herausgeber /
Redaktion Stadtverwaltung Weimar
 Amt für Familie und Soziales
 Pflegekinderdienst
 Schwanseestraße 17
 99423 Weimar

Gestaltung Klapproth + Koch, Weimar

Druck Druckerei Schöpfel, Weimar

